

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

Akademische Ordnungen

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science	Ausgabe 55/2020
	erarb. Dez./Einheit Telefon Fak. A und U 3112	Datum 15. Juli 2020

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science folgende Studienordnung für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science.

Der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 10. Juni 2020 die Studienordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 15. Juli 2020 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 4 Beginn, Umfang und Abschluss des Studiums
- § 5 Aufbau und Inhalt des Studiums
- § 6 Praktikum in Deutschland
- § 7 Auslandsteilstudium/berufspraktische Tätigkeit im Ausland
- § 8 Studienberatung
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Qualitätssicherung
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulplan für den Studiengang Urbanistik

Anlage 2: Leistungskatalog für den Studiengang Urbanistik

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das Studium der Urbanistik Bachelor of Science (B. Sc.) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums. Sie gilt in Verbindung mit der zugehörigen Prüfungsordnung und Eignungsfeststellungsverfahrensordnung.

§ 2 – Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zum Studium berechtigt
 - a. die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife,
 - b. die positive Entscheidung der Universität nach dem erfolgreichen Absolvieren des Probestudiums nach § 70 Abs. 1 ThürHG,
 - c. das Bestehen einer Eingangsprüfung nach § 70 Abs. 2 ThürHG,
 - d. das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung,
 - e. der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt,
 - f. der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
 - g. der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 ThürHG als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird,sowie das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für diesen Studiengang.
- (2) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach der Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Urbanistik. Näheres dazu regelt die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung.
- (3) Bewerber/Bewerberinnen mit einem Zulassungsbescheid eines Studiengangs einer anderen deutschen Hochschule, insbesondere Stadtplanung, Raumplanung, Regionalplanung oder Urbanistik, können durch den Prüfungsausschuss zum Studium zugelassen werden.
- (4)
 - a) Voraussetzung für die Zulassung internationaler Studierender zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe DSH - 2 oder TestDaF (mind. 4x TDN4) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder der Nachweis äquivalenter Zertifikate.
 - b) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land).

§ 3 – Gegenstand und Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb von grundlegenden planerischen Qualifikationen. Im Studiengang Urbanistik werden Grundkenntnisse, Fertigkeiten und Methoden vermittelt, die nach bestandener Abschlussarbeit den Absolventen/die Absolventin zur Beschäftigung im Berufsfeld des Stadtplaners/der Stadtplanerin befähigen. Das Bachelor-Studium kann Voraussetzung für das Weiterstudieren in Master-Studiengängen mit planungs-, raum- oder gesellschaftswissenschaftlicher Ausrichtung sein.
- (2) Daneben sollen die Studierenden befähigt werden, ihrer wissenschaftlichen, sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden und aktiv an der Gestaltung der Zivilgesellschaft mitzuwirken.
- (3) Das Projektstudium soll die Studierenden zu selbständigem, verantwortlichem und strategischem Handeln befähigen und so arbeitsbegleitende Reflexion und eigenverantwortliche Arbeitsweisen fördern. Weiterhin soll in praxisorientierten Projekten die Fähigkeit vermittelt werden, eigenständig sowie in disziplinären und interdisziplinären Teams oder Kooperationen zu arbeiten. Die Studierenden erlernen geeignete Methoden, um Sachverhalte fachgerecht einzuordnen, Fragestellungen zu erkennen, kritisch zu analysieren und zu beurteilen.
- (4) Das Studium legt die Grundlage für weitere Aus- oder Weiterbildungsabschnitte innerhalb oder außerhalb der Hochschule.
- (5) Ziel des Studiums ist der erfolgreiche Abschluss mit dem Hochschulgrad Bachelor of Science (B. Sc.) als erster berufsqualifizierender Abschluss. Dieser wird nach erfolgreichem Bestehen der Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit/Thesis einschließlich ihrer Präsentation verliehen.

§ 4 – Beginn, Umfang und Abschluss des Studiums

- (1) Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst acht Semester. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit und Prüfungszeiten ein.
- (3) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Studium Urbanistik beträgt 240 Leistungspunkte (LP).
- (4) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Ein Teilzeitstudium ist möglich und beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (5) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Abschlussarbeit/ Thesis einschließlich ihrer Präsentation zusammensetzt.

§ 5 – Aufbau und Inhalt des Studiums

- (1) Die Studieninhalte werden in Wahlpflichtprojekten und in Modulen vermittelt. Die Module gliedern sich in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Ein Modul umfasst in der Regel inhaltlich miteinander verbundene Lehrveranstaltungen. Die Modulnote besteht aus mehreren Teilleistungen, die zu einer Note zusammengezogen werden. Jedes Modul wird von einem Modulverantwortlichen betreut. Pflichtmodule sind für alle Studierende des Studiengangs verbindlich zu belegen. Wahlpflichtmodule des 5. und 7. Fachsemesters können in ihrer Reihenfolge frei gewählt werden. Jedes Pflichtmodul und Wahlpflichtmodul wird mit einer Note abgeschlossen. Wahlmodule können Studierende aus dem Angebot der Bauhaus-Universität, der Friedrich-Schiller-Universität Jena, der Universität Erfurt und der Fachhochschule Erfurt frei auswählen, um eine im Modulplan definierte Zahl von Leistungspunkten zu erreichen.
- (2) Die Studieninhalte sind dem Modulplan und dem Leistungskatalog zu entnehmen (siehe Anlagen).
- (3) Für jedes Semester ist der Erwerb von 30 Leistungspunkten (LP) vorgesehen. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
- (4) Das Studium ist wie folgt strukturiert: Das Studium ist schwerpunktmäßig projektorientiert und in Planungs-/Städtebauprojekten verankert. Im Studiengang sind im 1. - 5. Fachsemester sowie im 7. Fachsemester jeweils ein Projekt (12 LP) zu absolvieren. Dabei gilt die Regelung, im 1. Fachsemester ein Planungsprojekt an der Professur Stadtplanung oder der Professur Raumplanung und Raumforschung zu belegen und im 2. Fachsemester die jeweils andere Professur zu wählen. Im 6. Fachsemester wird ein Auslandsteilstudium an einer Partnerhochschule oder ein Praxissemester absolviert, dass mit einem gemeinsamen Kolloquium aller Studierenden abgeschlossen wird. Das 5. Fachsemester kann auch als Auslandsteilstudium an einer Partnerhochschule absolviert werden. Das 8. Fachsemester umfasst neben den Pflichtmodulen schwerpunktmäßig die Abschlussarbeit/Thesis und deren Präsentation.
- (5) Im Studiengang Urbanistik wird der Erwerb von Kompetenzen in verschiedenen Lehr- und Lernformaten ermöglicht:
 - a) Planungsprojekte und ein Städtebauprojekt bilden den Kern des Studiums. Neben fachlichem Wissen, analytischen und konzeptionellen Qualifikationen werden hier Schlüsselqualifikationen der Projektarbeit, zum Beispiel Kommunikations- und Präsentationstechniken vermittelt.
 - b) Vorlesungen stellen systematisch die wesentlichen fachlichen und methodischen Grundlagen zu einem zusammenhängenden Gegenstandsbereich dar und geben Anstöße zu anderen Lernformen.
 - c) Seminare bieten die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit theoretischen und praxisbezogenen Fragestellungen. Sie dienen der Vertiefung des Wissens, seiner Anwendung, Analyse und Diskussion sowie dem Erlernen wissenschaftlichen Schreibens und dem Einüben von Vortrags- und Präsentationstechniken.
 - d) Übungen dienen der Vertiefung von Wissen durch Bearbeiten von Aufgaben. Sie ermöglichen die praktische Aneignung und Anwendung von Wissen und Methoden.
 - e) Integrierte Veranstaltungen können eine Kombination aus einer Vorlesung und einem Seminar oder einer Übung sein.

- f) Sprachkurse erlauben den Erwerb sprachlicher, kommunikativer und interkultureller Kompetenz für den akademischen und beruflichen Kontext sowie den Alltag. Sie bereiten auf den Auslandsaufenthalt im 6. Fachsemester vor. Zwei Sprachkurse können im Wahlmodulbereich angerechnet werden.
- g) Exkursionen dienen dem unmittelbaren Kontakt zur Praxis durch Vor-Ort-Besuche, zur Anschauung und Wissens- und Methodenvertiefung.
- h) Praktika ermöglichen eine Orientierung im Berufsfeld der Stadt- und Raumplanung durch die praktische Tätigkeit in planenden Verwaltungsinstitutionen, freiberuflichen Planungsbüros, Forschungsinstituten oder anderer Einsatzfelder ausgebildeter Urbanisten.
- i) Das Selbststudium dient der eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung, Anwendung und Sicherung von Wissen und Kompetenzen durch die Studierenden.

§ 6 – Praktikum in Deutschland

- (1) Bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist ein 10-wöchiges berufsbezogenes Praktikum nachzuweisen. Davon können 4 Wochen vor der Aufnahme des Studiums als Vorpraktikum absolviert worden sein. Das studienbegleitende Praktikum muss durch die Studiengangsleitung bzw. dem Praktikumsbeauftragten/der Praktikumsbeauftragten fachlich betreut werden.
- (2) Das Praktikum soll in Deutschland in Institutionen der Stadt- und Regionalplanung oder artverwandter Dienststelle sowohl im öffentlichen Bereich (örtliche, überörtliche Institutionen) als auch im nicht-öffentlichen Bereich, etwa in privaten Planungsbüros, Nichtregierungsorganisationen oder Forschungsinstitutionen durchgeführt werden. Das Praktikum kann in mehreren Teilen absolviert werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss benennt einen Praktikumsbeauftragten/eine Praktikumsbeauftragte, der/die die Studierenden bei der Auswahl berät und sie bei der Vermittlung der Praktikumsplätze unterstützt.
- (4) Die Anerkennung des Praktikums oder seiner einzelnen Abschnitte erfolgt durch den Praktikumsbeauftragten/die Praktikumsbeauftragte. Für die Anerkennung ist eine formlose Praktikumsbescheinigung des Arbeitgebers/Büros, bei dem das Praktikum absolviert wurde, vorzulegen. Die Bescheinigung über das Praktikum beinhaltet die Dauer, den Umfang und die verschiedenen Aufgabenbereiche des Praktikums. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist außerdem ein Praktikumsbericht. Das erfolgreich absolvierte Praktikum wird mit einem Umfang von 9 Leistungspunkten (LP) gewertet.
- (5) Über Zweifelsfälle und Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 – Auslandsteilstudium/berufspraktische Tätigkeit im Ausland

- (1) Ein Studienaufenthalt an einer Partnerhochschule im Ausland oder eine studienbegleitende berufspraktische Tätigkeit ebenfalls im Ausland – zusätzlich zum 10-wöchigen Praktikum nach § 6 – sind Pflicht und für das 6. Fachsemester vorgesehen. Der Fachstudienaufenthalt bzw. das Praktikum im Ausland werden durch eine frühzeitige Beratung fachlich begleitet. Der Studienaufenthalt im Ausland bzw. das Praxissemester wird mit einer Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse abgeschlossen. Das abschließende gemeinsame Kolloquium aller Studierenden des 6. Fachsemesters wird in einem Umfang von 3 LP bewertet.
- (2) Erfolgreich absolvierte Studienleistungen des 6. Fachsemesters im Ausland werden als reguläre Semesterleistungen mit einem Umfang von mindestens 21 LP als Testatleistung anerkannt.
- (3) In begründeten Fällen kann das Auslandsteilstudium/ die berufspraktische Tätigkeit im 6. Fachsemester, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses, in Deutschland abgeleistet werden.
- (4) Im 5. Fachsemester kann ebenfalls ein Auslandsteilstudium an einer Partnerhochschule absolviert werden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 27 LP bis 30 LP erbracht werden. Davon können 4 Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 LP aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule des 5. und 7. Fachsemesters als Äquivalenzleistung im Ausland belegt werden. Die im 5. Fachsemester erfolgreich absolvierten Studienleistungen aus dem Ausland müssen benotet werden. Da nicht jede Partnerhochschule Projekte anbietet, ist ein Projekt nicht zwingend, wird aber empfohlen. Die zu erbringenden Leistungen werden in der jeweiligen Landessprache auf dem Zeugnis eingetragen. Leistungen, die aus erklärbaren Gründen im Ausland nicht erbracht worden sind, müssen aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule des 5. bzw. des 7. Fachsemesters nachgeholt werden.

(5) Über verschiedene Zieluniversitäten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten der Leistungen sowie Fördermöglichkeiten beraten die Fachstudienberatung, die Auslandsstudienberatung sowie das International Office der Bauhaus-Universität Weimar.

(6) Vor Antritt des Auslandsteilstudiums schließen die Studierenden mit ihrer Universität und der Gastuniversität einen Vertrag über Studienleistungen (Learning Agreement) ab. Im Learning Agreement werden die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen sowie die Leistungspunkte festgelegt. Die Studierenden stimmen zu, die vereinbarten Studienleistungen an der Gastuniversität als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren. Die im Ausland erbrachten Leistungen werden mit der Fachstudienberatung abgestimmt. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Die vereinbarten Lehrveranstaltungen sollen den Anforderungen und Kompetenzen des Urbanistik-Studiums weitgehend entsprechen. Eine Übereinstimmung der restlichen im Ausland frei gewählten Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 LP bis 18 LP mit den Modulen aus dem Leistungskatalog des 5. Fachsemesters ist nicht erforderlich.

(7) Änderungen im Learning Agreement sind sowohl mit der Heimatuniversität als auch mit der Gastuniversität zu vereinbaren.

§ 8 – Studienberatung

(1) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität Weimar zur Verfügung.

(2) Die individuelle Studienberatung wird von der Studienfachberatung durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule in Anspruch genommen werden.

(3) (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren/Professorinnen sowie akademisch Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Fakultät Architektur und Urbanistik durchgeführt

§ 9 - Nachteilsausgleich

(1) Studierende können während des Studiums einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(2) Die Information und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende zu Fragen eines Nachteilsausgleichs leistet die allgemeine Studienberatung.

(3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs wird den spezifischen Belangen von chronisch kranken und benachteiligten Studierenden Rechnung getragen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung.

(4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende/die Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 10 - Qualitätssicherung

Das Studienangebot wird im Hinblick auf die Ziele des Studienganges, die Studierbarkeit und die Akzeptanz der Studierenden evaluiert. Näheres regelt die Evaluationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar.

§ 11 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 12 – Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar (Mdu) folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden (einschließlich Hochschul- oder Studiengangwechsler), die ihr Studium zum Wintersemester 2020/21 an der Bauhaus-Universität Weimar aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 10.06.2020

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

genehmigt
Weimar, 15. Juli 2020

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Anlage 1: Modulplan für den Studiengang Urbanistik

Bauhaus-Universität Weimar
Fakultät Architektur und Urbanistik

ECTS mind. 60 bis 72 LP Wahlpflichtprojekte à 12 LP	1. Studienjahr		2. Studienjahr		3. Studienjahr		4. Studienjahr	
	Planungsprojekt 12 LP	Planungsprojekt 12 LP	Planungsprojekt 12 LP	Städtebauprojekt 12 LP	Projekt 12 LP BU Weimar oder Auslandsstudium	Auslandssemester	Planungsprojekt/ selbstbestimmtes Projekt 12 LP	Abschlussarbeit/ Thesis 12 LP
	Raumplanung und Raumforschung Stadtplanung	Stadtplanung Raumplanung und Raumforschung	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung Denkmalpflege und Baugeschichte	Entwerfen und StadtArchitektur Entwerfen und Städtebau I Entwerfen und Städtebau II	Professuren siehe Studienplan Projekt im Ausland oder freie Wahl im Umfang von 12 LP	Auslandsstudium / Praxissemester 21 LP Vorbereitendes Kolloquium 3LP	Raumplanung und Raumforschung Stadtplanung	alle Professuren
	Pflichtmodule							
	Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung 6 LP Einführung in die Stadt- und Regionalplanung IV/3 LP		Stadtentwicklung & Planungssteuerung 6 LP Wohnungspolitik und Stadtentwicklung IV/3 LP		Wahlpflichtmodule*1 Verkehrsplanung & Projektentwicklung 6 LP WP Verkehrsplanung S/3 LP Projektentwicklung V/3 LP		Wahlpflichtmodule*2 Verkehrsplanung & Projektentwicklung 6 LP WP Verkehrsplanung S/3 LP Projektentwicklung V/3 LP	
	Theorie, Geschichte & Politik d. räumlichen Planung 6LP Geschichte und Theorie der räumlichen Planung IV/3 LP		Bau- & Planungsrecht 9LP Besonderes Städtebaurecht V/3 LP		Stadttechnik 6 LP WP*1 Stadttechnik Wasser V/3 LP Stadttechnik - Energie V/3 LP		Pflichtmodule Planung in Forschung und Praxis 9 LP Aktuelle Fragen der Stadt- und Regionalplanung S/3 LP	
	Methoden & Techniken 12 LP Wissenschaftliches Arbeiten V/5/3 LP Darstellen und Gestalten IV 6 LP		Denkmalpflege & Architektur 9 LP Grundlagen Gebäudelehre S/3 LP Architekturgeschichte und Architekturtheorie V/3 LP		Ökonomie & Stadtsoziologie 6 LP WP*1 Stadt- und Regionalökonomie IV/3 LP Sozialwissenschaftliche Analyse und Bewertungsprozesse S/3 LP		Wissenschaftliches Schreiben in raumbezogenen Disziplinen S/3 LP Bachelor-Kolloquium 3 LP	
	CAAD-Planungsgrundlagen IV/3LP		Sozialwiss. Grundlagen 6LP Sozialwissenschaftliche Stadtheorien V/3LP Vertiefung Sozialwissenschaftliche Stadtheorien S/3LP		Stadt- und Landschaftsökologie 3 LP WP*1 Stadt- und Landschaftsökologie V/3LP		Ökonomie & Stadtsoziologie 6 LP WP*1 Stadt- und Regionalökonomie IV/3 LP Sozialwissenschaftliche Analyse und Bewertungsprozesse S/3 LP	
	Wahlmodule							
	Wahlmodule		Wahlmodule		Wahlmodule		Wahlmodule	
min. 24 LP	Wahlmodule aus allen Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar, Friedrich-Schiller-Universität Jena ...		Wahlmodule		studienbegleitendes Praktikum in Deutschland 10 Wochen 9 LP		Wahlmodule	

V ... Vorlesung S ... Seminar Ü ... Übung IV ... integrierte Veranstaltung WP ... Wahlpflichtmodul LP ... Leistungspunkte nach ECTS (Credits)

*1: max. 4 Lehrveranstaltungen (12 LP) aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule können als Äquivalenz im 5. Fachsemester im Ausland erbracht werden

*2: keine doppelte Belegung von Veranstaltungen möglich

Stand: 01.06.2014

Anlage 2: Leistungskatalog für den Studiengang Urbanistik

Module	Professur	ECTS-LP gesamt	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	8. Fachsemester
Wahlpflichtprojekte		72								
Planungsprojekt	Stadtplanung Raumplanung und Raumforschung	12	12							
Planungsprojekt	Stadtplanung Raumplanung und Raumforschung	12		12						
Projekt	Denkmalpflege und Baugeschichte Sozialwissenschaftliche Stadtforschung	12			12					
Städtebauprojekt	Entwerfen und StadtArchitektur Entwerfen und Städtebau I Entwerfen und Städtebau II	12				12				
Planungsprojekt / Selbstbestimmtes Projekt/ städtebaulicher/ architektonischer Entwurf	alle beteiligten Professuren	12					12			
oder										
Projekt im Ausland oder freie Wahl im Ausland	Professuren im Ausland									
Planungsprojekt / Selbstbestimmtes Projekt	Stadtplanung Raumplanung und Raumforschung	12							12	
Pflichtmodule		78								
Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung 1. Einführung in die Stadt- und Regionalplanung 2. Verfahren und Instrumente der Stadt- und Regionalplanung	Stadtplanung	6	3							
	Stadtplanung			3						
Theorie, Geschichte & Politik der räumlichen Planung 1. Geschichte und Theorie der räumlichen Planung 2. Räumliche Planung und Politik	Raumplanung und Raumforschung	6	3							
	Raumplanung und Raumforschung			3						
Methoden und Techniken 1. Wissenschaftliches Arbeiten 2. Darstellen und Gestalten 3. CAAD-Planungsgrundlagen	Raumplanung und Raumforschung	12	3							
	Bauformenlehre, Darstellungsmethodik		6							
	Informatik in der Architektur		3							
Denkmalpflege und Architekturgeschichte/- theorie/Gebäudelehre 1. Stadt als Denkmal 2. Architekturgeschichte und Architekturtheorie 3. Grundlagen der Gebäudelehre	Denkmalpflege und Baugeschichte	9		3						
	Theorie und Geschichte der modernen Architektur		3							
	Entwerfen und Gebäudekunde		3							
Sozialwissenschaftliche Grundlagen 1. Sozialwissenschaftliche Stadttheorien 2. Vertiefung Sozialwissenschaftliche Stadttheorien	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung	6		3						
	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung		3							
Bau- und Planungsrecht 1. Planungs- und Baurecht 2. Besonderes Städtebaurecht	Stadtplanung	9			6					
	Stadtplanung		3							
Stadtentwicklung und Planungssteuerung 1. Wohnungsversorgung und Stadtentwicklung 2. Planungssteuerung	Raumplanung und Raumforschung	6			3					
	Stadtplanung		3			3				

Anlage 3: Leistungskatalog für den Studiengang Urbanistik

Module	Professur	ECTS-LP gesamt	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	8. Fachsemester
Landschaftsplanung 1. Umweltplanung/ Umweltschutz 2. Landschafts- und Freiraumplanung	Landschaftsplanung/-architektur Landschaftsplanung/-architektur	6			3		3			
Städtebau & Städtebaugeschichte 1. Grundlagen des Städtebaus 2. Geschichte des Städtebaus	Entwerfen und StadtArchitektur, Entwerfen und Städtebau I Entwerfen und Städtebau II	6				3				
Instrumente und Verfahren der Landesplanung und Raumordnung	Raumplanung und Raumforschung	3							3	
Planung in Forschung und Praxis 1. Aktuelle Fragen der Stadt- und Regionalplanung 2. Wissenschaftliches Schreiben in raumbezogenen Disziplinen 3. Bachelor-Kolloquium	Stadtplanung Raumplanung und Raumforschung alle beteiligten Professuren	9								3 3 3
Wahlpflichtmodule *		21								
Verkehrsplanung & Projektentwicklung 1. Verkehrsplanung 2. Projektentwicklung	Verkehrsplanung Baumanagement und Bauwirtschaft	6					3 3			
Stadttechnik 1. Stadttechnik - Energie 2. Stadttechnik - Wasser	Urban Energy Systems Siedlungswasserwirtschaft	6					3 3			
Ökonomie & Stadtsoziologie 1. Stadt- und Regionalökonomie 2. Sozialwissenschaftliche Analyse und Bewertungsprozesse	Raumplanung und Raumforschung Sozialwissenschaftliche Stadtforschung	6							3 3	
Stadt- und Landschaftsökologie	Landschaftsplanung/-architektur	3							3	
Wahlmodule**		24								
Auslandsteilstudium/Praxissemester im Ausland/Praktikum in Deutschland		33								
Auslandsstudium im 6. FS/ Praktikum		21						21		
Vorbereitendes Kolloquium		3						3		
Praktikum in Deutschland		9								
Abschlussarbeit (Thesis) ***		12								
Abschlussarbeit/Thesis		12								12
ECTS-LP gesamt		240								

* Bis max. 4 Lehrveranstaltungen (12 LP) aus dem Katalog der aufgeführten Wahlpflichtmodule des 5. und 7. Fachsemesters können als Äquivalenzleistungen im 5. Fachsemester im Ausland erbracht werden. Die Lehrveranstaltungen werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen und mit einer Note bewertet. Die restlichen zu erbringenden Leistungen (mind. 15 LP bis max. 18 LP) können im Fall eines Auslandsstudiums im 5. Fachsemester frei gewählt werden. Eine doppelte Belegung der Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

** Die Wahlmodule müssen mindestens 24 LP umfassen und können aus dem Gesamtumfang des Lehrveranstaltungsangebotes der Bauhaus-Universität Weimar, der Friedrich-Schiller-Universität Jena, der Universität Erfurt sowie der Fachhochschule Erfurt in Absprache mit der Fachstudienberatung gewählt werden. Die Wahlmodule werden mit einem Testat abgeschlossen. Zwei Sprachkurse mit einem Leistungsumfang von jeweils 3 LP werden im Wahlmodulbereich anerkannt.

*** Die Abschlussarbeit (Thesis) wird im 8. Fachsemester bearbeitet.